

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 8.7.2025

5. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der aufgrund der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ eine Befallszone um die Befallsstelle in der KG Waiden nach dem NÖ Pflanzengesundheitsgesetz verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 8. Juli 2025 aufgrund des § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz (NÖ PGHG), LGBl.Nr. 100/2019 i.V.m. § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung (NÖ PGHVO), LGBl.Nr. 17/2021, verordnet:

Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz iVm § 4 Abs. 1 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 4 NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem **Grundstück Nr. 911, KG Waiden**, Gemeinde Brunn/Wild, **Feuerbrand aufgetreten ist**. Diese Feststellung basiert auf den Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

Verordnung

§ 1

Von der Bezirkshauptmannschaft Horn wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 911, KG Waiden, die Befallszone abgegrenzt. Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan (Beilage A), der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung am selbigen Tag in Kraft.

§ 3

Innerhalb der verordneten Befallszone sind insbesondere folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzengesundheitsverordnung zu beachten:

§ 4 Abs. 5:

In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.

§ 1 Abs. 2:

Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:

Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquitte), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeerglanzmispel) und Aronia (Apfelbeere).

§ 4 Abs. 6:

Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen, die der Fruchtnutzung dienen:

Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere).

§ 4

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 NÖ Pflanzengesundheitsgesetz und wird mit einer Geldstrafe bis € 30.000,--, im Wiederholungsfall bis € 60.000,--, bestraft.

Hinweis:

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Matthias Krall



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Horn

Pflanzenkrankheit Feuerbrand

Katastralgemeinde Waiden
Gemeinde Brunn/Wild

Liste der betroffenen Katastralgemeinden,
ausgehend von dem Gr.Nr. 911

10064 Waiden (BH HO)

10002 Atzelsdorf

10067 Winkl

10017 Frankenreith

10035 St. Marein

10011 Dietmannsdorf

10072 Germanns

10010 Dappach

10024 Grub

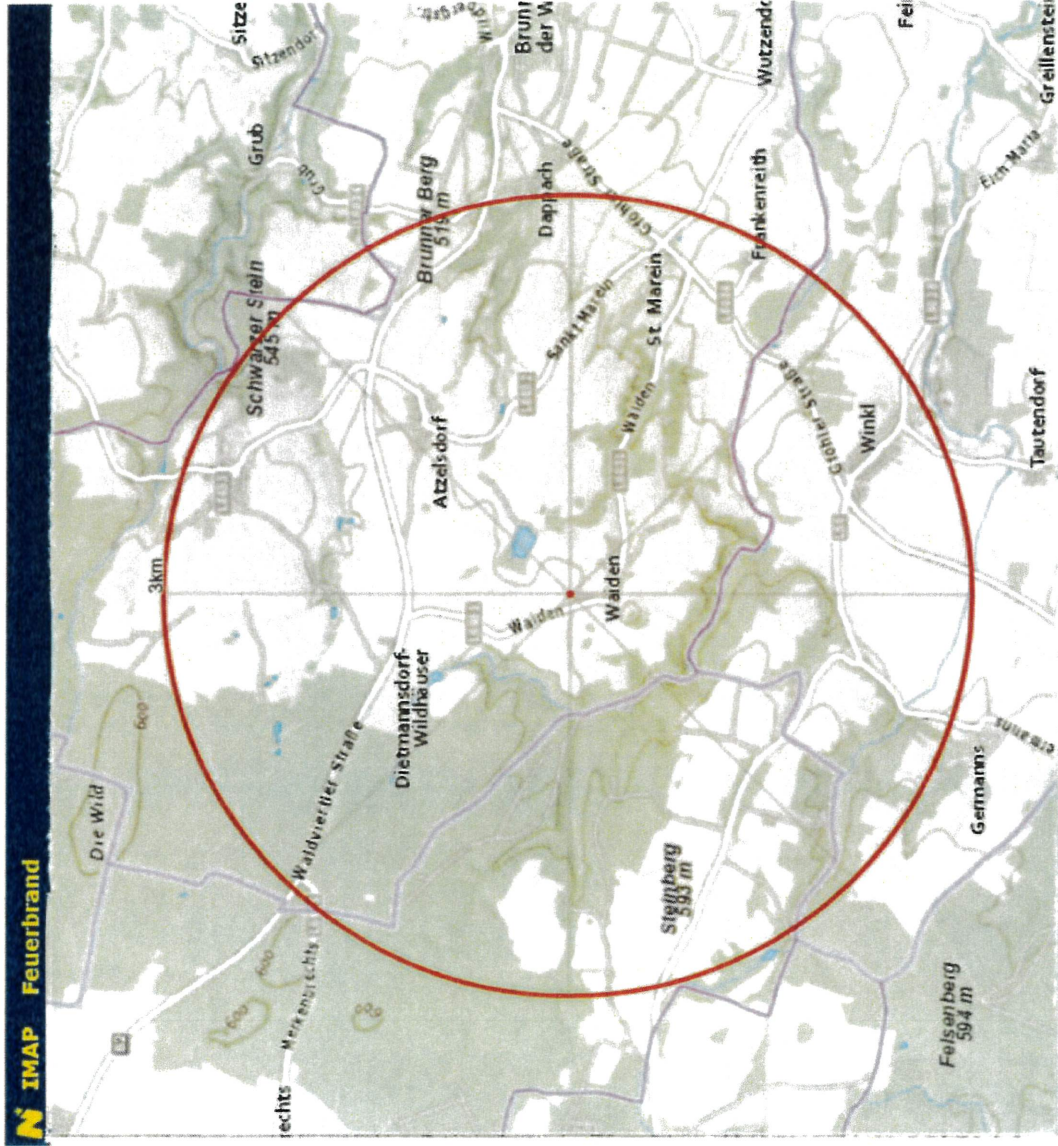
10016 Feinfeld

24001 Äpfelgschwendt (BH ZT)

24039 Merkenbrechts

Beilage A

Zur 5. Verordnung aus 2025
der BH Horn vom 8. Juli 2025



Quelle: Land Niederösterreich, BEV, GIP.at
© Land Niederösterreich: Kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit

Verwendungszweck:



Druckdatum: 07.07.2025